



**GWB
NETZ**

Anpassung der Netzanschlussverträge Öffentliche Bekanntmachung der GWB-NETZ GmbH als Netzbetreiber

1. Mit Wirkung zum 08.11.2006 erfolgen der Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung und die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher in Niederspannung (§18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz) auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“, BGBl. 2006, Teil I, S.2477 ff.
2. Mit Wirkung zum 08.11.2006 erfolgen der Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederdruck und die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher in Niederdruck (§ 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz) auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“, BGBl. 2006, Teil I, S. 2485 ff.
3. Zusätzlich zur NAV und NDAV gelten mit Wirkung zum 01.04.2007 die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der GWB-NETZ GmbH zur NAV sowie die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der GWB-NETZ GmbH zur NDAV, die die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der GWB-NETZ GmbH ersetzen.
4. Die NAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NAV sowie die NDAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV gelten für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind, sowie für am 08.11.2006 bestehende Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Versorgungsnetz der GWB-NETZ GmbH zur Entnahme von Gas in Niederdruck nutzen.
5. Die GWB-NETZ GmbH verlangt hiermit gegenüber allen Anschlussnehmern die Anpassung der bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossenen Netzanschlussverträge an die entsprechenden Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes und der NAV bzw. NDAV. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 01.04.2007 auf diese Bekanntmachung folgenden Tag. Von der Anpassung ausgenommen ist § 4 Abs. 1 NAV bzw. § 4 Abs. 1 NDAV (§ 115 Abs. 1 S. 2 EnWG, § 29 Abs. 1 NAV bzw. § 29 Abs. 1 NDAV).